

Gremium/TOP:

**Gemeinsamer Ausschuss
TOP 1 öffentlich**

Drucksache:

179/2023

Sitzungsdatum:

09.11.2023

Federführung:

**Planen, Technik und
Umwelt
Stadtplanung
Baumhackel S.**

Beschlussvorlage

Betreff:

**Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Mosbach-Elztal-Neckarzimmern-Obrigheim
Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windkraft"
- Einstellung des Verfahrens**

Beratungsfolge:

Gremium:	am:	Behandlung:
Gemeinsamer Ausschuss	09.12.2021	öffentlich
Gemeinsamer Ausschuss	09.11.2023	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinsame Ausschuss fasst auf Empfehlung der Gemeinderäte der Stadt Mosbach, der Gemeinden Elztal, Neckarzimmern und Obrigheim den Beschluss zur Einstellung des Verfahrens zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Mosbach-Elztal-Neckarzimmern-Obrigheim.

Sachverhalt:

Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Mosbach-Elztal-Neckarzimmern-Obrigheim hatte am 09.12.2021 den Aufstellungsbeschluss zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ gefasst. Ziel des Verfahrens war, Regelungen zu Flächen für die Windenergienutzung zu treffen, um den gesetzlichen Vorgaben zu Klimaschutzziele auf Bundes- und Landesebene gerecht zu werden. Im Zuge des Verfahrens zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplans sollte für den gesamten Bereich der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft die Eignung von Flächen für die Windenergie geprüft werden.

Drucksache:

179/2023

Mittlerweile haben sich jedoch die rechtlichen Rahmenbedingungen geändert. Am 01.02.2023 ist das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. „Wind-an-Land-Gesetz“) in Kraft getreten. Durch dieses Gesetz verpflichtet der Bund die einzelnen Bundesländer zum Nachweis bestimmter Flächenanteile für die Nutzung von Windenergie. Das Land Baden-Württemberg hat in der Folge die Regionalverbände verpflichtet, entsprechende Flächen in den Regionalplänen auszuweisen.

Das Ingenieurbüro für Kommunalplanung (IFK) hatte bereits eine Grobermittlung zu geeigneten Flächen für die Windenergienutzung durchgeführt. Nach entsprechender Beratung in den Gemeinderäten der einzelnen Kommunen der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Mosbach-Elztal-Neckarzimmern-Obrigheim hat die Stadt Mosbach als erfüllende Gemeinde die durch das Ingenieurbüro IFK ermittelten Potenzialflächen an den Verband Region Rhein-Neckar gemeldet.

Da die Steuerung der Flächenentwicklung für Windenergie nun durch die Regionalplanung erfolgen wird, ist die Weiterführung des Flächennutzungsplanverfahrens nicht sinnvoll. Außerdem wird die bisherige Regelung, dass die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergie im Flächennutzungsplan eine Ausschlusswirkung für alle anderen Flächen entfaltet, durch das neue „Wind-an-Land-Gesetz“ aufgehoben. Insofern ist eine konkrete Steuerung der Entwicklung durch den Flächennutzungsplan nicht mehr möglich.

Der Gemeinsame Ausschuss sollte das Verfahren zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ einstellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Planungs-, Verwaltungs- und Veröffentlichungskosten, die für das weitere Verfahren zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ entstanden wären, können eingespart werden.

Anlagen:

-